

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Berücksichtigung der Novelle des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019

Das vorliegende Gesetz über das Amt der Landesregierung ist durch eine Änderung des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019 (insbesondere durch die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien) bedingt. Danach werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die innere Einrichtung des Amtes der Landesregierung gelockert. Die innere Einrichtung des Amtes hat künftig allerdings durch Landesgesetz sowie eine auf Grund desselben zu erlassende Geschäftseinteilung zu erfolgen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem neuen Erfordernis einer landesgesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung bedarf – anders als die bisher verfassungsunmittelbar erlassene Geschäftseinteilung, soweit sie Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betraf – nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung.

1.2. Sicherheit in den Amtsgebäuden

Mit dem vorliegenden Gesetz werden überdies rechtliche Rahmenbedingungen klargestellt, die bei Sicherheitskontrollen in den Gebäuden des Amtes der Landesregierung zu beachten sind und eine effektive Kontrolle gewährleisten.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus § 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (BVG ÄmterLReg) sowie aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Berücksichtigung der Novelle des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019 hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Durch Sicherheitskontrollen in Gebäuden des Amtes der Landesregierung, hinsichtlich derer mit dem vorliegenden Entwurf Rahmenbedingungen festgelegt werden, ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Aufgrund des tragischen Vorfalles in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde bereits mit der Realisierung solcher Sicherheitskontrollen im Amt der Landesregierung begonnen. Die Kosten für die in der Praxis bereits in die Wege geleiteten Sicherheitsmaßnahmen und den damit verbundenen notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen betragen rund 170.000 Euro. Für die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (unter der Annahme, dass 2 Personen für 9 Stunden pro Gebäude erforderlich sind) ist mit einem Aufwand pro Gebäude von jährlich ca. 112.000 Euro sowie für die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung (Schließfächer, Metalldetektoren, Röntgengeräte usw.) pro Gebäude mit ca. 58.000 Euro zu rechnen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die im § 4 verwiesenen Bestimmungen der §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes sehen die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. § 4 bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Regelungen in § 1 ergeben sich bereits aus den bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen und finden nur der Vollständigkeit halber ihren Niederschlag im Gesetz.

§ 1 Abs. 1:

Das Amt der Landesregierung ist der Hilfsapparat der Landesregierung in der Landesverwaltung und des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau in der mittelbaren Bundesverwaltung, einschließlich der Angelegenheiten der Privatwirtschafts- bzw. der Auftragsverwaltung. Der aus der Regelung hervorgehende Aufgabenbereich entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 des BVG ÄmterLReg. Dies schließt nicht aus, dass z.B. dem Amt der Landesregierung als selbständige Behörde mit Gesetz weitere besondere Geschäfte der Landesverwaltung übertragen werden können.

§ 1 Abs. 2:

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 3 des BVG ÄmterLReg. Im Falle der Verhinderung des Landesamtdirektors oder der Landesamtdirektorin obliegt die Aufgabe der Leitung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1:

Das Amt ist der Hilfsapparat der Landesregierung in der Landesverwaltung und vom Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau in der mittelbaren Bundesverwaltung. Dementsprechend sollen sich alle Gliederungseinheiten, die als Hilfsapparat für diese Organe tätig werden, in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung widerspiegeln. Wie bisher sollen die zentralen Gliederungseinheiten die Abteilungen sein, auf die grundsätzlich die Geschäfte aufgeteilt werden sollen.

§ 2 Abs. 2:

So wie bisher sollen die Abteilungen in Gruppen zusammengefasst werden können. Dabei ist es möglich, aber nicht zwingend, dass einer Gruppe ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete vorsteht (siehe Abs. 4).

§ 2 Abs. 3:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Sinne einer Hierarchie in der Entscheidungsfindung kann einer oder mehreren Abteilungen eine Dienststelle nachgeordnet sein; einer Abteilung können auch mehrere Dienststellen nachgeordnet sein. Einer solchen Dienststelle hat – anders als einer Gruppe (siehe Abs. 4) – zwingend ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Amtes der Landesregierung vorzustehen.

Die nachgeordneten Dienststellen sind in der Geschäftseinteilung zu bezeichnen (siehe Abs. 5 lit. b), wobei nur jene Dienststellen aufzunehmen sind, die als Teil des Hilfsapparates der Landesregierung in der Landesverwaltung bzw. des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau in der mittelbaren Bundesverwaltung anzusehen sind (wobei es keine Rolle spielt, ob sie Aufgaben der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnehmen.) Anders als bisher sollen beispielsweise die Bezirkshauptmannschaften (bei denen es sich um eigene Behörden handelt) nicht mehr in der Geschäftseinteilung als nachgeordnete Dienststellen angeführt werden.

§ 2 Abs. 4:

Den Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen haben zwingend Bedienstete des Amtes der Landesregierung vorzustehen. Bezüglich einer Gruppe kann dies vorgesehen werden, ist aber nicht zwingend (wird für eine Gruppe kein eigenes Personal bestellt, dann handelt es sich dabei lediglich um einen förmlichen Zusammenschluss von Abteilungen, ohne dass der Gruppe eigene Ingerenzbefugnisse zukämen). Ob einer Gruppe ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Amtes der Landesregierung vorsteht, ist im Vollzugbereich des Dienstrechts zu bestimmen und keine Frage der Geschäftseinteilung. Auch bei der Bestellung eines Gruppenvorstandes bzw. einer Gruppenvorständin bleiben die Geschäfte den jeweiligen Abteilungen zugewiesen. Der Gruppenvorstand bzw. Gruppenvorständin kann jedoch inhaltlich – nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung – auf deren Erledigung Einfluss nehmen.

§ 2 Abs. 5:

Dieser Absatz regelt das Nähere zur Einrichtung des Amtes der Landesregierung. Bei der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung handelt es sich grundsätzlich um keine Rechtsverordnung, sondern um eine Verwaltungsverordnung bzw. einen Erlass. Soweit die auf Art. 50 der Landesverfassung gestützte, die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Landesregierung regelnde Geschäftsverteilung der Landesregierung, bei der es sich um eine Rechtsverordnung handelt, auf die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung verweist, erhält freilich auch die Geschäftseinteilung insofern verbindliche Außenwirkung und den Charakter einer Rechtsverordnung. Die Mindestinhalte der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sind in Abs. 5 lit. a und b aufgezählt. Es können noch weitere Festlegungen getroffen werden; so sind z.B., sofern Gruppen gebildet werden, auch diese in der Geschäftseinteilung näher zu bezeichnen.

§ 2 Abs. 5 lit. b:

Bei den nachgeordneten Dienststellen kann es sich um – schon derzeit vorhandene und als solche bezeichnete – Amtsstellen oder auch um anders bezeichnete nachgeordnete Dienststellen handeln. Die Bezeichnung der Dienststelle hat in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu erfolgen, wobei das Gesetz hinsichtlich der Art der Bezeichnung keine näheren Vorgaben macht (denkbar ist z.B. eine Bezeichnung als „Amtsstelle“ „Landesstelle für Statistik“ oder auch als „nachgeordnete Dienststelle“ „Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg in Bregenz“).

Hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen ist jedenfalls die Bezeichnung festzulegen und welchen Abteilungen sie nachgeordnet sind. Bezüglich des Geschäftsbereichs der nachgeordneten Dienststellen gibt es die Möglichkeit, dass die Geschäfte der ihr übergeordneten Abteilung bzw. Abteilungen zugeordnet sind (in diesem Fall müssen die Geschäfte – unbeschadet der Möglichkeit des Verweises auf andere, interne Organisationsvorschriften, wie z.B. Statute – nicht eigens bei der nachgeordneten Dienststelle angeführt werden) oder sie werden bei der nachgeordneten Dienststelle angeführt (diesfalls müssen sie nicht eigens bei der oder den übergeordneten Abteilungen angeführt werden).

§ 2 Abs. 6:

Der Inhalt dieser Regelung ergibt sich bereits aus § 2 BVG ÄmterLReg und ist daher nur deklarativ. Ausdrücklich angeordnet wird jedoch, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht werden muss.

Zu § 3:

Der Inhalt der Regelungen über die Geschäftsordnung ergeben sich bereits aus den bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 BVG ÄmterLReg und sind daher nur deklarativ. Ausdrücklich angeordnet wird jedoch auch hier, dass die Geschäftsordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen ist. Auch hierbei handelt es sich um keine Rechtsverordnung, sondern um eine Verwaltungsverordnung bzw. einen Erlass.

Zu § 4:

Für den Bereich der Gebäude des Amtes der Landesregierung soll künftig auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung klargestellt werden, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt und insbesondere auch Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden können. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes des Bundes, nämlich die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 bis 9, 11 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Aufgrund der Dokumentationen von Angriffen und ernstzunehmenden Drohungen im Rahmen des Sicherheitsmonitorings (SIMO) aufgrund bestehender Rechtsvorschriften und den diesbezüglichen Abfragemöglichkeiten der Sicherheitsbehörden über das jeweilige Bezirks- oder Landespolizeikommando erübrigt sich die Einführung einer weiteren Dokumentationspflicht und damit ein Verweis auf § 15 GOG.

Der nunmehr vorgesehene Verweis umfasst somit Regelungen betreffend das Verbot der Mitnahme von Waffen ins Amtsgebäude bzw. deren Verwahrung (§ 1 GOG), Ausnahmen vom Mitnahmeverbot (§ 2 Abs. 1 und 2 GOG), die Durchführung der Sicherheitskontrollen (§ 3 GOG), Ausnahmen von den Sicherheitskontrollen (§ 4 GOG), die Wegweisung und Ausübung von Zwangsgewalt durch die Kontrollorgane (§ 5 GOG), die Ausfolgung übergebener Waffen (§ 6 GOG), Säumnisfolgen (§ 7 GOG), auswärtige Verhandlungen (§ 8 GOG), die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (§ 9 GOG), Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane (§ 11 GOG), den Widerruf der Betrauung eines

Sicherheitsunternehmens (§ 12 GOG), das Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 13 GOG), die allfällige Haftung des Landes und des Sicherheitsunternehmens (§ 14 GOG) sowie die zu erlassende Hausordnung (§ 16 GOG).

Ferner stellt die *lit. a* klar, dass Personen, die entgegen dem Mitnahmeverbot eine Schusswaffe (im Sinne des § 2 Waffengesetz) mit sich führen, jedenfalls aus dem Amtsgebäude zu weisen sind; eine Verwahrung oder eine Übergabe solcher Schusswaffen soll – abweichend vom Gerichtsorganisationsgesetz – nicht vorgesehen werden. Ein Mitnahmeverbot von Waffen gilt freilich nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 1 und 2, so z.B. die Organe der Polizei.

Die *lit. b* stellt klar, dass die Betrauung bzw. der Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens der Landesregierung obliegt (und es hierzu keiner Zustimmung von jemand anderem bedarf).

Weiters kann gemäß *lit. c* in der Hausordnung über den unmittelbar durch § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes hervorgehenden Personenkreis hinaus geregelt werden, welche Personengruppe sich bei Vorlage eines Ausweises nicht einer Sicherheitskontrolle im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes zu unterziehen hat.

Zu der in den §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vgl. die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 6.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1:

Das neue Gesetz soll am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

§ 5 Abs. 2:

Sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung zum neu vorgesehenen § 4 bzw. Teilen davon nicht erteilt (s. auch die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 6), soll nur diese Bestimmung bzw. die entsprechenden Teile (und nicht das gesamte Gesetz) nicht kundgemacht werden.